



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2020 Nr. 5 Veröffentlichungsdatum: 30.01.2020

Seite: 99

Änderungstarifvertrag Nummer 3 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 2. März 2019

20310

Änderungstarifvertrag Nummer 3
zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung
für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)
vom 2. März 2019

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen

- B 4500 - 4.1 -IV-

Vom 30. Januar 2020

Den nachstehenden Tarifvertrag, zur Änderung des Tarifvertrags über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 (MBI. NRW S. 572) gebe ich bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 3

zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung

für die Lehrkräfte der Länder

(TV EntgO-L)

vom 2. März 2019

| ╼. | : - | - 1- | |
|----|------------|------|----|
| /١ | Λ/Ις | n | Δn |

| Δ | Wischen |
|---|--------------|
| | |
| der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, | |
| vertreten durch den Vorsitzenden des Vorsta | andes, |
| | einerseits |
| | und*) |
| | andererseits |
| wird Folgendes vereinbart: | |
| | |
| | |

a)

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bundesvorstand -,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

^{*)} Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

und

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

- Hauptvorstand - (ab 17. Februar 2017)

b)

mit dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 1

Änderung des TV EntgO-L zum 1. Januar 2019

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 17. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 wird in § 14 Absatz 2 die Angabe "§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 2" durch die Angabe "§ 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3" ersetzt.
- 2. In § 7 werden in der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L im Satz 1 vierter Anstrich nach der Zahl "13" die Wörter "und
 - Lehrkräfte nach Abschnitt 6 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13" gestrichen.
- 3. In § 9 wird § 12 Absatz 5 TVÜ-Länder wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird die Angabe "Entgeltgruppen 9 bis 15" durch die Angabe "Entgeltgruppen 9a bis 15" ersetzt.
- b) Satz 4 wird gestrichen.
- c) Die Protokollerklärung zu § 12 Absatz 5 Satz 3 und 4 wird gestrichen.

- 4. In § 12 Absatz 2 werden nach dem Wort "werden" die Wörter "frühestens jedoch zum 31. Dezember 2018" gestrichen.
- 5. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"3Es entspricht

| die Entgeltgruppe |
|-------------------|
| 9a** ⁾ |
| 9b** ⁾ |
| 10**) |
| 11**) |
| 13 |
| 14 |
| 15. |
| |

^{**)} Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1"

bb) Die Protokollerklärung Nr. 5 wird gestrichen. b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert: In Ziffer 1 wird im Klammerzusatz die Angabe ", 12 und 13" durch die Angabe " und 12" eraa) setzt. In Ziffer 2 wird im Klammerzusatz die Angabe ", 12 und 13" durch die Angabe " und 12" bb) ersetzt. In Ziffer 3 wird im Klammerzusatz die Angabe ", 12 und 13" durch die Angabe " und 12" cc) ersetzt. dd) Ziffer 4 wird wie folgt geändert: Satz 2 wird wie folgt gefasst: aaa) "²Es entspricht

| der Besoldungsgruppe | die Entgeltgruppe |
|----------------------|-------------------|
| A 12, 12a | 9b |
| A 13 | 10." |

- bbb) Im Klammerzusatz wird die Angabe ", 12 und 13" durch die Angabe " und 12" ersetzt.
- ee) Die Protokollerklärung Nr. 13 wird gestrichen.

c) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 wird Ziffer 1 Satz 3 wie folgt gefasst:

"3Es entspricht

| der Besoldungsgruppe | die Entgeltgruppe |
|----------------------|---------------------|
| A 10 | 9b** ⁾ |
| A 11 | 10** ⁾ . |
| 7, | |

^{**)} Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1"

d) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 wird Ziffer 2 Satz 3 wie folgt gefasst:

"³Es entspricht

| der Besoldungsgruppe | die Entgeltgruppe |
|----------------------|---------------------|
| A 10 | 9a** ⁾ |
| A 11 | 9b** ⁾ . |

Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1"

e) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 wird Ziffer 3 Satz 2 wie folgt gefasst:

"²Es entspricht

| der Besoldungsgruppe | die Entgeltgruppe |
|----------------------|---------------------|
| A 10 | 8**) |
| A 11 | 9a** ⁾ . |

^{**)} Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1"

f) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 wird Ziffer 1 Satz 3 wie folgt gefasst:

"³Es entspricht

| der Besoldungsgruppe | die Entgeltgruppe |
|----------------------|---------------------|
| A 9 | 9a** ⁾ |
| A 10 | 9b** ⁾ |
| A 11 | 10** ⁾ . |

^{**)} Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1"

g) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 wird Ziffer 2 Satz 3 wie folgt gefasst:

"3Es entspricht

| der Besoldungsgruppe | die Entgeltgruppe |
|----------------------|---------------------|
| A 9 | 8**) |
| A 10 | 9a** ⁾ |
| A 11 | 9b** ⁾ . |

^{**)} Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1"

h) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 wird Ziffer 3 Satz 2 wie folgt gefasst:

"²Es entspricht

| der Besoldungsgruppe | die Entgeltgruppe |
|----------------------|---------------------|
| A 9 | 7**) |
| A 10 | 8**) |
| A 11 | 9a** ⁾ . |

^{**)} Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1"

i) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

"³Es entspricht

| der | Besoldungsgruppe | die Entgeltgruppe |
|---------------------------------|--|--|
| | A 9 | 8**) |
| | A 10 | 9a** ⁾ . |
| **) Lehrkräfte mäß Anhang 1" | e in dieser Entgeltgruppe erhalten | eine monatliche Angleichungszulage ge- |
| j) Abschi | nitt 3 Unterabschnitt 4 wird wie fo | lgt geändert: |
| aa) | Die Entgeltgruppe 9 wird wie fol | gt geändert: |
| aaa) geltgruppe 9b" ers | | be "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Ent- |
| bbb) | Die Fallgruppe 4 wird gestricher | ٦. |
| ccc) 9a" eingefügt. | Nach der Entgeltgruppe 9b Fall | gruppe 3 wird die Überschrift "Entgeltgruppe |
| ddd) gruppen 1, 2 und 3 | Die bisherigen Fallgruppen 5, 6 ι 3 der Entgeltgruppe 9a. | und 7 der Entgeltgruppe 9 werden die Fall- |
| eee) zusatz gestrichen. | = ' ' | ntgeltgruppe 9a wird jeweils der Klammer- |
| fff) | In der Fallgruppe 3 der Entgelto | gruppe 9a wird der erste Klammerzusatz ge- |

strichen.

| bb) | Die Protokollerklärung Nr. 4 wird gestrichen. |
|----------------|---|
| k) | Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 wird wie folgt geändert: |
| aa) | Die Vorbemerkung Nr. 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert: |
| | In Buchstabe a wird die Angabe "Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 6" durch die Angabe "Entgelt- e 9a Fallgruppe 2" ersetzt. |
| bbb) geltgr | In Buchstabe b wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Ent- uppe 9b" ersetzt. |
| bb) kung. | Die Vorbemerkung Nr. 2 wird gestrichen und Vorbemerkung Nr. 1 wird einzige Vorbemer- |
| cc) | Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert: |
| aaa) 9b" ei | In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe setzt. |
| bbb) grupp | Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe in der Entgelt- e 9b. |
| ccc) 9a" ei | Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift "Entgeltgruppe ngefügt. |
| ddd) | Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgelt- e 9a. |

| eee) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestri- chen. |
|---|
| l) In Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 wird in der Überschrift der Entgeltgruppe 9 die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt. |
| m) In Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert: |
| aaa) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt. |
| bbb) Nach der Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" ein- gefügt. |
| ccc) Die bisherigen Fallgruppen 4, 5 und 6 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1, 2 und 3 der Entgeltgruppe 9a. |
| ddd) In der Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9a wird der Klammerzusatz gestrichen. |
| eee) In den Fallgruppen 2 und 3 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen. |
| n) Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert: |
| aa) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert: |
| aaa) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt. |

| bbb) N 9a" eingefügt. | lach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift "Entgeltgruppe |
|---------------------------------|--|
| ccc) Di Entgeltgruppe 9a. | ie bisherige Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der |
| ddd) In gestrichen. | der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz |
| bb) Die Protokoller | klärung Nr. 2 wird wie folgt geändert: |
| aaa) In Buchstabe k ersetzt. | o wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" |
| bbb) durch die Angabe "E | In Buchstabe c wird die Angabe "Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 2 und 3" Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe 9a" ersetzt. |
| | nitt 5 Ziffer 2 Absatz 2 Buchstabe b wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" Entgeltgruppe 9b" ersetzt. |
| p) Abschnit | t 6 wird wie folgt gefasst: |
| • | gelungen für bestimmte Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht R, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen |
| Entgeltgruppe 10 | |

mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. als Lehrer für die Unterstufe der allge-

Lehrer

meinbildenden Schulen (bis ca. 1965) jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch, Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4), soweit keine mindestens sechsjährige Lehrtätigkeit und Bewährung seit 1. August 1991 vorliegt.

(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

(Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung:

Hierunter fallen auch Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Ergänzungsausbildung (Lehrbefähigung) in den Fächern Deutsch, Mathematik und in einem Wahlfach für die Klassen 1 bis 4."

- q) Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach dem Wort "beträgt" die Wörter "ab dem 1. Januar 2019" eingefügt sowie die Angabe "30 Euro" durch die Angabe "105 Euro" ersetzt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- r) Anhang 2 erhält folgende Fassung:

"- gestrichen -"

§ 2

Änderung des TV EntgO-L zum 1. August 2019

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015, zuletzt geändert durch § 1 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

In Abschnitt 2 der Anlage wird die Protokollerklärung Nr. 12 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter "§ 7 Absatz 1 Nr. 2 Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung" durch die Wörter "§ 2 Absatz 2 Nr. 1 Lehrkräftebildungsgesetz vom 7. Februar 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018," ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter "Außerkrafttreten der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung vom 18. Dezember 2012" durch die Angabe "31. Juli 2019" ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- "(2a) ¹Ab dem 1. August 2019 sind Lehrkräfte im Sinne von Absatz 2 für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. ²Ergibt sich aufgrund der Anwendung der Ziffern 2, 3 oder 4 eine höhere Entgeltgruppe, sind die Lehrkräfte auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L ergibt; für den Antrag gilt § 29a Absatz 7 TVÜ-Länder in der Fassung von § 11 TV EntgO-L entsprechend. ³Satz 2 gilt für Lehrkräfte im Sinne von § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder in der Fassung von § 11 TV EntgO-L entsprechend."
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1 und es werden die Wörter "der Staatlichen Europa-Schule und an der Nelson-Mandela-Schule" durch die Wörter "einer Staatlichen Europa-Schule oder einer Staatlichen Internationalen Schule" ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:
- "²Ab dem 1. August 2019 sind Lehrkräfte der Wangari-Maathai-Schule im Sinne von Absatz 2 für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. ³Ergibt sich aufgrund der Anwendung der Ziffern 2 oder 3 eine höhere Entgeltgruppe, sind diese Lehrkräfte auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L ergibt; für den Antrag gilt § 29a Absatz 7 TVÜ-Länder in der Fassung von §

11 TV EntgO-L entsprechend. ⁴Satz 3 gilt für Lehrkräfte im Sinne von § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder in der Fassung von § 11 TV EntgO-L entsprechend."

§ 3

Änderung des TV EntgO-L zum 1. Januar 2020

| Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015, zuletzt geändert durch § 2 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert: |
|--|
| Abschnitt 2 der Anlage wird wie folgt geändert: |
| a) In der Protokollerklärung Nr. 4 werden die Wörter "Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist" durch die Wörter "staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde" ersetzt. |
| b) Absatz 1 der Protokollerklärung Nr. 7 wird wie folgt geändert: |
| aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Masterprüfung" die Wörter "oder mit einer Magisterprüfung" eingefügt. |
| bb) In Satz 2 werden die Wörter "oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät" gestrichen und nach dem Wort "Masterprüfung" werden die Wörter "oder einer Magisterprüfung" eingefügt. |
| c) In der Protokollerklärung Nr. 10 werden die Wörter "Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist" durch die Wörter "staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde" ersetzt. |

2. Abschnitt 3 der Anlage wird wie folgt geändert:

| a) In Unterabschnitt 1 werden in der Protokollerklärung Nr. 3 die Wörter "Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist" durch die Wörter "staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde" ersetzt. |
|---|
| b) Unterabschnitt 5 wird wie folgt geändert: |
| aa) Absatz 1 der Protokollerklärung Nr. 1 wird wie folgt geändert: |
| aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Masterprüfung" die Wörter "oder mit einer Magisterprüfung" eingefügt. |
| bbb) In Satz 2 werden die Wörter "oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät" gestrichen und nach dem Wort "Masterprüfung" werden die Wörter "oder einer Magisterprüfung" eingefügt. |
| bb) In der Protokollerklärung Nr. 5 werden die Wörter "Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist" durch die Wörter "staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde" ersetzt. |
| 3. Abschnitt 4 der Anlage wird wie folgt geändert: |
| a) Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert: |
| aa) Absatz 1 der Protokollerklärung Nr. 3 wird wie folgt geändert: |
| aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Masterprüfung" die Wörter "oder mit einer Magisterprüfung" eingefügt. |

fung" werden die Wörter "oder einer Magisterprüfung" eingefügt.

bbb)

In Satz 2 werden die Wörter "oder die Akademische Abschlussprüfung

(Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät" gestrichen und nach dem Wort "Masterprü-

- bb) In der Protokollerklärung Nr. 5 Satz 1 werden die Wörter "Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist" durch die Wörter "staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde" ersetzt.
- b) In Unterabschnitt 3 werden in der Protokollerklärung Nr. 3 Absatz 4 die Wörter "Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist" durch die Wörter "staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde" ersetzt.

§ 4

Übergangsregelung

Rückgruppierungen als Folge der Streichung des Anhangs 2 der Anlage (§ 1 Nr. 5 Buchstabe r) sind ausgeschlossen.

§ 5

Inkrafttreten

- 1. Dieser Tarifvertrag tritt vorbehaltlich der Nrn. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
- 2. § 2 tritt am 1. August 2019 in Kraft.
- 3. § 3 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

- MBI. NRW. 2020 S. 99